
Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt hat in ihrer Sitzung am 18.12.2013 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch § 130 geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Bürstadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

Die Stadt Bürstadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1	schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 – 600,00 €
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 – 600,00 €
1.2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe I.1.7
1.2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €

1.2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00 €
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00 €
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 €
1.6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
1.7	<p>Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.</p> <p>Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.</p> <p>Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <p>für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</p> <p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde</p> <p>für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde</p> <p>bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.</p> <p>Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben, mindestens jedoch:</p> <p>Benutzung eines Personenkraftwagens pro km</p>	<p>21,50 €</p> <p>17,75 €</p> <p>14,00 €</p> <p>35,00 €</p> <p>0,40 €</p>

2. Auslagen

2.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seite: <ul style="list-style-type: none"> - bis DIN A4 je Seite schwarz/weiß farbig - DIN A 3 je Seite schwarz/weiß farbig <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden 	 0,25 € 0,50 € 0,50 € 1,00 €
2.2	Herstellung von Planpausen, je Pause: <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 0 schwarz/weiß je Plott farbig - DIN A 1 schwarz/weiß je Plott farbig - kleiner als DIN A 1 farbig - sonstige, je m² - farbig 	 6,00 € 12,00 € 3,00 € 6,00 € 1,50 € 3,00 € 6,00 € 12,00 €

3. Gebühren im Widerspruchsverfahren

3.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe I.1.7
3.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe I.1.7

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	6,00 €
1.2	Gebühr für Zweitschrift Abgabenbescheid	6,00 €

2. Fundsachen Verwahrung

2.1	je Fundsache	3% des Wertes
	mindestens	6,00 €

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
3.1.1 a	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativattest) - für jedes Grundstück - mindestens jedoch	10,00 € 40,00 €
3.1.1 b	Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) - für jedes Grundstück - mindestens jedoch	10,00 € 100,00 €
3.1.2	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilgenehmigung	30,00 €
3.1.3	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	30,00 €
3.1.4	Beteiligung an der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 BauGB oder § 7 HBO bei amtsinterner Auskunft	50,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	100,00 €
	zzgl. für jedes abgeteilte Grundstück	15,00 €
3.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage von städtischen Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand siehe I.1.7
3.3	Grundstücks-/Anliegerbescheinigungen	40,00 €
3.4	Für die von der Bauherrschaft beantragte/gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4, Nr. 2 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V Nr. 1 Satz 3	40,00 €
3.5	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00- 2.500,00 €
3.6	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	25,00- 2.500,00 €
3.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,00- 1.000,00 €
3.8	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00- 1.000,00 €
3.9	Schriftliche Auskünfte über die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken (Beurteilung von Bauvoranfragen) bei amtsinterner Auskunft	50,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien und Kreisbauamt	100,00 €

3.10	Beteiligung bei Bauvoranfragen (§ 76 HBO) bei amtsinterner Auskunft	50,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	100,00 €
3.11	Beteiligung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 HBO) bei amtsinterner Auskunft	50,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	100,00 €
3.12	Beteiligung im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (§ 64 HBO) bei amtsinterner Auskunft	50,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	100,00 €
3.13	Beteiligung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 65 HBO) bei amtsinterner Auskunft	100,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	200,00 €
3.14	Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren (§ 67 HBO) bei amtsinterner Auskunft	150,00 €
	bei Beteiligung von städtischen Gremien	300,00 €

4. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

4.1	Gebühren und Auslagen werden nach I. des Kostenverzeichnis (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben	
-----	---	--

5. Telekommunikationslinien

5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe I.1.7
-----	--	---------------------------------

6. Stadtarchivleistungen

6.1	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus einem Personenstandsregister (je Eintrag)	10,00 €
6.2	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus einer Sammelakte der Personenstandsregister	
	bis zu 3 Seiten	10,00 €
	jede weitere angefangene Seite	1,00 €

6.3	Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister oder deren Sammelakten nach Zeitaufwand, je angefangene 15 Minuten	12,00 €
6.4	Die Leistungen nach Nr. 6.1, 6.2 und 6.3 erfolgen für Behörden, Gerichte und Zwecke der Wissenschaft oder Heimatforschung gebührenfrei	

7. Gebühren für Feuerwerk

7.1	Genehmigung zur Durchführung eines Feuerwerks	30,00 €
-----	---	---------

8. Hundehaltung

8.1	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	75,00 €
8.2	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	150,00 €
8.3	Verlängerung der Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	100,00 €
8.4	Erlaubnis zum Ausbilden von Schutzzwecken	75,00 €

(§ 8 geändert auf Grund Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2019)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bürstadt vom 30.09.2009 außer Kraft.

68642 Bürstadt, 2020-01-23

Der Magistrat der Stadt Bürstadt

gez. Schader
Bürgermeisterin